

**Satzung**  
 der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB)  
 für den Stadtteil Ennepetal - Rüggeberg.

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) -in der z. Zt. gültigen Fassung- in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) -in der z.Zt. gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Ennepetal am ..... folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**


Die in § 2 der Satzung näher bezeichneten Bereiche werden durch diese Satzung gem. § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt. (Klarstellungssatzung).

**§ 2**




Die genauen räumlichen Bereiche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (M = 1 : 5.000). Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarckstrasse 21, Zimmer.50a, während der Dienstzeitstunden zu jedermanns Einsicht aus.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ennepetal, den 26.09.1999   
 Bürgermeister

**Zeichenerklärung**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung
-  34-er Bereiche
-  rechtsverbindliche Bebauungspläne

Plangrundlage DGK M = 1 : 5.000

Aufgestellt im Baudezernat der Stadt Ennepetal im Februar 1999

**Begründung**

zur Satzung der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Stadtteil Ennepetal - Rüggeberg (Klarstellungssatzung)

1. **Grenzen des Satzungsbereiches**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erfasst den im Zusammenhang bebauten Stadtteil von Ennepetal-Rüggeberg. Plangrundlage ist ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich eindeutig aus der zeichnerischen Darstellung der einzelnen Satzungsbereiche. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung; die als "im Zusammenhang festgelegten Bereiche" sind mit einer senkrechten Schraffur belegt.
2. **Lage im Gemeindegebiet**

Der Satzungsbereich erfasst die Baugebiete des Stadtteils Ennepetal-Rüggeberg mit Ausnahme der dort rechtsverbindlichen Bebauungspläne.
3. **Ziel und Zweck**

Mit dieser Satzung soll Klarheit bezüglich der planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben -insbesondere in den Randzonen der Siedlungsbereiche- geschaffen werden. Insofern hat sie auch Gewicht als Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung im Betrachtungsbereich. Das heißt, mit ihr sollen zum einen die Grenzen der baulichen Entwicklung des Siedlungsbereiches Ennepetal-Rüggeberg bestimmt werden und zum anderen sollen Bereiche, welche überwiegend Freiraumfunktionen wahrnehmen, als solche geschützt werden.

Diese Satzung soll die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen.

Aufgestellt im Baudezernat der Stadt Ennepetal im Februar 1999